

Stand: 12.03.2026 11:04:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9716

"Gesetzentwurf Bayerisches Landesbetreuungsgeldgesetz (BayLBGG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9716 vom 28.01.2026
2. Plenarprotokoll Nr. 69 vom 05.02.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Matthias Vogler, Andreas Winhart, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl und Fraktion (AfD)**

Bayerisches Landesbetreuungsgeldgesetz (BayLBGG)

A) Problem

Familien stehen doppelt unter Druck: Sie müssen sowohl den Erwartungen der Arbeitswelt als auch den Anforderungen moderner Elternschaft gerecht werden, was häufig zur Überlastung durch unbezahlte Haus- und Betreuungsarbeit führt, die vor allem von Frauen getragen wird (Sinus, 2023). Diese Doppelbelastung, besonders in den ersten Lebensjahren der Kinder, ist oft kaum zu bewältigen – mit Folgen für das Kindeswohl und die finanzielle Chancengleichheit von Familien.

Dabei ist die Bedeutung der qualitativen Zeit, die Eltern mit ihren Kindern verbringen, für den späteren Bildungserfolg enorm (Becker, 1965; Hill und Stafford, 1974; Leibowitz, 1974, 1977). Studien zeigen, dass die Qualität und Quantität elterlicher Zeit mit Kleinkindern für deren kognitive Entwicklung und spätere Bildungschancen entscheidend ist (Fiorini & Keane, 2014). Vor allem mütterliche Zeitinvestition in den ersten Monaten und Jahren der Kinder wirkt sich positiv auf die sprachlichen Fähigkeiten aus – deutlich stärker als Kinderbetreuung durch andere Personen (Del Bono et al., 2016).

Trotzdem fehlt es an staatlicher Anerkennung und Unterstützung für Eltern, die sich bewusst für eine familieninterne Betreuung entscheiden. Mit dem Wegfall von Leistungen wie dem Familiengeld wird ihnen die finanzielle Grundlage entzogen, ihre Kinder selbst zu betreuen oder im familiären Umfeld betreuen zu lassen – obwohl der Staat gleichzeitig hohe Summen in die institutionelle Betreuung investiert. Diese Ungleichbehandlung muss dringend überdacht werden: Wer sich für intensive familiäre Fürsorge entscheidet, darf dadurch nicht benachteiligt werden. Nur durch direkte Familiengeldleistungen kann Eltern eine echte Wahlfreiheit bei der Entscheidung über die Betreuungsform ihrer Kinder ermöglicht werden. Gleichzeitig stößt das Kitasystem in Bayern zunehmend an seine Grenzen. Insbesondere im frühkindlichen Bereich besteht dringender Bedarf an Entlastung.

B) Lösung

Eltern haben das Recht, die Betreuung ihres Kindes so zu gestalten, wie es am besten zu ihrer familiären Situation und den Bedürfnissen ihres Kindes passt. Das Gesetz zielt auf die Herstellung von Wahlfreiheit und Gleichbehandlung zwischen außerhäuslicher und häuslicher Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern ab. Es korrigiert die bisher einseitige staatliche Förderpraxis, die vorrangig institutionelle Betreuungsformen, wie Krippen und Kindertagesstätten, unterstützt, und bezieht nun auch familiäre Betreuungsarrangements, etwa durch Eltern oder Großeltern, systematisch in die Förderung ein. Durch das Gesetz kommt der Staat seiner Aufgabe nach, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form zu ermöglichen und zu fördern (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.11.1998, Aktenzeichen 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91; vgl. auch Art. 126 Abs. 1 der Verfassung). Ein positiver Sekundäreffekt

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

entsteht dadurch, dass staatliche Einrichtungen entlastet werden, weil die finanzielle Unterstützung für Eltern oder Großeltern, die die Betreuung übernehmen, deutlich geringer ist als die Kosten für einen Krippenplatz, und gleichzeitig der Druck auf das System durch fehlende Kitaplätze reduziert wird, da weniger Familien auf öffentliche Betreuungsangebote angewiesen sind.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Da das Gesetz in ähnlicher Form bereits in der 17. Legislaturperiode des Landtags in Kraft war, ist unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten mit folgenden Kosten zu rechnen: Die jährlichen Ausgaben für das Bayerische Landesbetreuungsgeld dürften bei rund 450 Mio. € liegen. Die Mittel sind aus dem wegfallenden Familiengeld zu entnehmen. Für die Umsetzung soll das damals erfolgte Verfahren wiedereingesetzt werden. Bei gleichbleibendem Ablauf wird der Personalbedarf bei 32 Stellen liegen. Zusätzlich entstehen einmalige Einführungskosten in Höhe von etwa 50 000 €. Durch die finanzielle Förderung der Betreuung durch Eltern oder Großeltern anstelle eines Krippenplatzes können auf landes-, aber auch auf kommunaler Ebene Einsparungen erzielt werden.

Gesetzentwurf

Bayerisches Landesbetreuungsgeldgesetz (BayLBGG)

Art. 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf das Landesbetreuungsgeld hat, wer zum Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres seines Kindes

1. seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung oder staatlich geförderte Kindertagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) oder der in einem anderen Land in Erfüllung des § 24 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gefördert wird, beansprucht.

(2) ¹Anspruch auf das Landesbetreuungsgeld hat abweichend von Abs. 1 Nr. 2 auch, wer

1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,
2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder
3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, während die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft desselben nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d BGB noch nicht entschieden ist.

²Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Tag der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(3) Anspruch auf das Landesbetreuungsgeld haben abweichend von Abs. 1 Nr. 2 auch Großeltern, die die Betreuung ihres Enkelkindes oder ihrer Enkelkinder unter Erfüllung der folgenden Voraussetzungen übernehmen, während die Eltern des Enkelkindes oder der Enkelkinder die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 erfüllen:

1. das Kind wird von den Eltern oder einem Elternteil im eigenen Haushalt erzogen und bleibt tagsüber nur vorübergehend beim Großelternanteil;
2. das Kind wurde nicht in einer Kita oder einer anderen Einrichtung der Tagespflege untergebracht;
3. die sorgeberechtigten Elternteile erklären sich schriftlich mit der Bestimmung des Landesbetreuungsgeldes für den Großelternanteil einverstanden.

(4) Ausgenommen als Berechtigte sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ergibt,
und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).
 - (5) Eine nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Person ist nur anspruchsberechtigt, wenn sie
 1. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
 2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) zum Zweck einer Au-Pair-Beschäftigung, einer Saisonbeschäftigung oder eines Studiums erteilt,
 - b) nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt und die Person hält sich seit weniger als drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf,
 3. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzt.

Art. 2

Höhe, Auszahlung und Bezugszeitraum

(1) ¹Das Landesbetreuungsgeld beträgt für das erste Kind 200 €, für das zweite Kind 250 € und ab dem dritten Kind 300 € monatlich. ²Soweit sich im weiteren Verlauf die Einstufung des Kindes zum Nachteil des Berechtigten verändert, ist dies unbeachtlich. ³Bei Mehrlingen zählt die höchste Rangstufe für alle Mehrlingskinder. ⁴Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Fälle, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, der aufgrund von Unionsrecht oder völkerrechtlicher Vereinbarung einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleichzubehandeln ist, eine an die Kosten der Lebenshaltung am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts angepasste Leistungshöhe zu bestimmen.

(2) Landesbetreuungsgeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

(3) Landesbetreuungsgeld kann in der Zeit vom ersten Tag des 13. Lebensmonats bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

(4) Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von Art. 1 Abs. 2 kann das Landesbetreuungsgeld ab dem ersten Tag des 13. Monats der Aufnahme mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

(5) ¹Für einen Lebensmonat eines Kindes kann nur ein Berechtigter das Landesbetreuungsgeld beziehen. ²Lebensmonate des Kindes, in denen Berechtigte nach Art. 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die dieser Elternteil Landesbetreuungsgeld bezieht.

(6) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

(7) Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 Landesbetreuungsgeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Art. 3

Zweckbestimmung und Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) ¹In Weiterentwicklung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und nachfolgend des Bayerischen Familiengeldes erhalten Eltern mit dem Bayerischen Landesbetreuungsgeld eine vom gewählten Lebensmodell der Familie unabhängige, gesonderte Anerkennung ihrer Erziehungsleistung. ²Eltern erhalten zugleich den nötigen Gestaltungsspielraum, frühe Erziehung und Bildung der Kinder einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen in der jeweils von ihnen gewählten Form zu ermöglichen, zu fördern und insbesondere auch entsprechend qualitativ zu gestalten. ³Das Landesbetreuungsgeld dient damit nicht der Existenzsicherung. ⁴Es soll auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden.

(2) ¹Dem Landesbetreuungsgeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach Art. 1 berechnete Person außerhalb Bayerns oder gegenüber einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Landesbetreuungsgeld angerechnet. ²Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Landesbetreuungsgeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

Art. 4

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Landesbetreuungsgeld demjenigen gezahlt, den sie zum Berechtigten bestimmen.

(2) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

Art. 5

Antragstellung

(1) ¹Landesbetreuungsgeld ist schriftlich unter Verwendung der bereitgestellten Formulare zu beantragen. ²Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist. ³In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Landesbetreuungsgeld beantragt wird.

(2) ¹Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Leistungsbeginn gestellt werden. ²Zuvor gestellte Anträge sind unbeachtlich.

(3) Zur Erleichterung der Antragstellung und zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung darf die zuständige Behörde die im Rahmen des Vollzugs des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erhobenen Daten verarbeiten und nutzen.

Art. 6

Rechtsweg

¹Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Art. 1 bis 5 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. ²Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I eine Beweiskunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu viertausend Euro geahndet werden.

Art. 8

Verwaltungsverfahren

¹Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) anzuwenden. ²Das Erste Buch Sozialgesetzbuch und § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) finden entsprechende Anwendung; Art. 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Das Gesetz ist erforderlich, um die Wahlfreiheit der Eltern hinsichtlich der Betreuung ihrer Kinder zu sichern. Die Leistung soll Müttern und Vätern ermöglichen, ihre Kinder selbst zu betreuen und zu erziehen und hierfür eine unmittelbare finanzielle Anerkennung in Form des Landesbetreuungsgeldes zu erhalten. Der Staat ist verpflichtet, Eltern bei der Wahl der Betreuungsform für ihre Kinder zu unterstützen und die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese Verpflichtung folgt aus dem grundgesetzlich verankerten Schutz von Ehe und Familie. Daraus ergibt sich, dass unterschiedliche Betreuungsentscheidungen – insbesondere die häusliche Betreuung im frühen Kindesalter – in gleicher Weise zu fördern sind wie die außerhäusliche Betreuung. Bereits bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz wurde dieser Gedanke aufgegriffen, indem parallel eine finanzielle Leistung für Eltern vorgesehen wurde, die eine öffentliche Betreuung nicht in Anspruch nehmen konnten oder wollten. Durch Art. 2 des Betreuungsgeldgesetzes (BetrGeldG) wurde im Jahr 2013 § 16 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgehoben. Mit dem Wegfall des Bundesbetreuungsgeldes wurde durch das Bayerische Betreuungsgeldgesetz und späteres Familiengeld lediglich temporär ein Ersatz für Eltern geschaffen, die ihre Kinder im Alter von ein bis drei Jahren selbst betreuen lassen wollen. Dabei verpflichtet bereits Art. 126 Abs. 1 der Verfassung den Staat, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form zu ermöglichen und zu fördern. Die Streichung des Bayerischen Familiengeldes aktualisiert diese Problematik wieder. Da derzeit weder auf Bundes- noch auf Landesebene eine entsprechende Leistung für Eltern besteht, die für ihre Kinder keine öffentliche Betreuung in Anspruch nehmen, ist es erforderlich, das Gleichgewicht in der staatlichen Förderung wiederherzustellen.

2. Erweiterte Nutzenperspektive

Neben der Gleichberechtigungsorientierung ergibt sich ein weiterer Aspekt, der für eine Gleichstellung von außerhäuslicher und häuslicher Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern spricht. In Bayern fehlen immer noch 46 000 (Institut der deutschen Wirtschaft – IW, 2025) Betreuungsplätze für unter Dreijährige. Die Einführung eines Landesbetreuungsgeldes hätte einen entlastenden Effekt auf das bestehende Betreuungssystem: Durch die finanzielle Unterstützung familiärer Betreuung im U3-Bereich werden zusätzliche Kapazitäten in Kindertagesstätten frei, die wiederum Familien zur Verfügung stehen, die sich bewusst für eine außerhäusliche Betreuung entschieden haben. Somit trägt das Gesetz nicht nur zur individuellen Wahlfreiheit bei, sondern wirkt auch strukturell entlastend auf das frühkindliche Bildungssystem. Der gesetzliche Rahmen

betont die zentrale Bedeutung emotional verlässlicher Beziehungen und Bindungen – unabhängig von der gewählten Betreuungsform –, indem er einer insensiblen Pflege entgegenwirkt, die sowohl aus einer elterlichen Doppelbelastung als auch aus strukturellen Überforderungen im Kitasystem hervorgehen kann. Darüber hinaus entfaltet ein Landesbetreuungsgeld mit Anspruchsberechtigung für Großeltern ein sozialpolitisches Entlastungspotenzial, indem es informelle Betreuungsleistungen monetär honoriert und damit zur Prävention beziehungsweise Reduktion von Altersarmut in Bayern beitragen kann.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Berechtigte)

Art. 1 regelt als zentrale Bestimmung die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen.

Zu Abs. 1

Zu Nr. 1

Ein Leistungsbezug setzt eine Hauptwohnung oder einen gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten im Freistaat Bayern voraus.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Voraussetzung für den Bezug von Landesbetreuungsgeld ist, dass der Elternteil mit seinem Kind in einem Haushalt lebt. Die häusliche Gemeinschaft wird nicht dadurch aufgehoben, dass das Kind für einen Teil des Tages außerhäuslich betreut wird, etwa bei Verwandten oder wegen eines Krankenhausaufenthalts.

Zu Nr. 3

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BEEG. Voraussetzung für den Bezug von Landesbetreuungsgeld ist, dass der Elternteil sein Kind selbst betreut und erzieht.

Zu Nr. 4

Wer eine kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Anspruch nimmt, ist nicht berechtigt, Landesbetreuungsgeld zu erhalten. Bezug der Information ist die Eintragung im KiBiG.web, die von den Trägern vorgenommen wird. Die Förderung gilt nach dem Monatsprinzip – selbst bei nur wenigen Tagen Betreuung im Monat entfällt das Landesbetreuungsgeld (§ 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG). Dieses ist für Familien gedacht, die ihre Kinder privat oder familiär betreuen lassen und keine staatliche Regelförderung nutzen. Beide Förderarten schließen sich grundsätzlich aus, sodass jede Betreuungsform entsprechend unterstützt wird. Eine Förderung in einem anderen Bundesland oder grenzüberschreitend wird anerkannt, wenn sie durch Erfüllung des § 24 Abs. 2 SGB VIII vergleichbar ist.

Zu Abs. 2

Zu den Nrn. 1 bis 3

Die Vorschrift entspricht § 1 Abs. 3 BEEG für bestimmte Personen, die ein Kind aufgenommen haben. Stichtag ist der Tag, an dem die berechtigte Person das Kind mit dem Ziel, es zu adoptieren, bei sich aufnimmt.

Zu Abs. 3

Zu den Nrn. 1 bis 3

Großeltern verfügen häufig über mehr zeitliche Ressourcen und können deshalb einen bedeutenden Teil bei der Betreuung ihrer Enkel übernehmen. Besonders für Frauen mit niedriger Rente bietet das Landesbetreuungsgeld eine zusätzliche Unterstützung. Die Erwerbstätigkeit des betreuenden Großelternanteils ist ein Ausschlusskriterium für den Bezug, denn das Kindeswohl ist dadurch zu gewährleisten, dass der Großelternanteil über genügend Freizeit verfügt. Da die Kindesversorgung durch den Großelternanteil die Erwerbstätigkeit der Eltern ermöglicht, ist der Erwerbstätigenstatus der Eltern notwendig. Die sorgeberechtigten Eltern müssen schriftlich der Bestimmung des Landesbetreuungsgeldes für den Großelternanteil zustimmen.

Zu Abs. 4

Zu den Nrn. 1 bis 3

Die Bestimmungen in Abs. 4 entsprechen bisherigen Regelungen.

Zu Abs. 5

Zu den Nrn. 1 bis 3

Die Regelung schließt kurzfristig oder zweckgebunden Aufenthaltsberechtigte von Sozialleistungen aus und berücksichtigt Art. 12 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2011/98/EU.

Zu Art. 2 (Höhe, Auszahlung und Bezugszeitraum)

Zu Abs. 1

Das Bayerische Landesbetreuungsgeld ist auf einen monatlichen Betrag von 200 € für das erste Kind, 250 € für das zweite Kind und 300 € ab dem dritten Kind monatlich festgelegt. Im Fall von Mehrlingsgeburten oder der gleichzeitigen Existenz mehrerer anspruchsberechtigter Kinder im maßgeblichen Alterszeitraum wird die Leistung für jedes einzelne Kind separat erbracht. Dadurch wird sichergestellt, dass Familien mit mehreren betreuungsbedürftigen Kindern eine entsprechende finanzielle Unterstützung erhalten. Die Regelung stellt sicher, dass das Landesbetreuungsgeld gestaffelt und verlässlich gewährt wird, Mehrlingsgeburten und Rangänderungen die Eltern nicht benachteiligen und bei Wohnsitz im EU-Ausland eine an die dortigen Lebenshaltungskosten angepasste Förderung möglich ist.

Zu Abs. 2

Laut § 6 BEEG muss die Behörde die Leistung nicht sofort zu Monatsbeginn zahlen. Die zuständige Behörde wird in der Zuständigkeitsverordnung gesondert bestimmt.

Zu Abs. 3

Das Landesbetreuungsgeld kann in der Regel ab dem 13. bis zum Ende des 36. Lebensmonats eines Kindes gezahlt werden. Für jedes Kind kann das Landesbetreuungsgeld höchstens für 22 Monate beansprucht werden. Der Bezug von Elterngeld für ein jüngeres Geschwisterkind beeinflusst das Landesbetreuungsgeld für ältere Kinder nicht.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 1 Satz 4 BEEG, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 BEEG. Stichtag ist der Tag, an dem die berechtigte Person das Kind mit dem Ziel, es zu adoptieren, bei sich aufnimmt.

Zu Abs. 5

Monatsbeträge des Landesbetreuungsgeldes für ein Kind können nur einzeln und nicht parallel von den Elternteilen in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz zum Elterngeld ist ein gleichzeitiger Bezug des Landesbetreuungsgeldes durch beide Elternteile für dasselbe Kind ausgeschlossen. Hingegen bleibt es möglich, dass ein Elternteil für ein anderes anspruchsberechtigtes Geschwisterkind Landesbetreuungsgeld zeitgleich bezieht. Gleiches gilt, wenn ein Elternteil für mehrere Kinder Anspruch auf Landesbetreuungsgeld hat. Ferner bestimmt Satz 2, dass Lebensmonate, in denen vergleichbare Leistungen gemäß Art. 3 gewährt wurden, auf den maximalen Bezugszeitraum des Landesbetreuungsgeldes anzurechnen sind. Die betreffenden Monate gelten somit als vom anspruchsberechtigten Elternteil verbraucht.

Zu Abs. 6

Die Regelung verhindert Rückforderungen durch die Behörde, wenn während eines Monats die Anspruchsvoraussetzungen in Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 wegfallen. Besonders bei der Anmeldung in eine geförderte Betreuung kann es dadurch eine kurze Eingewöhnungszeit geben, in der Landesbetreuungsgeld und kindbezogene Förderung für bis zu einen Monat gleichzeitig gezahlt werden. Die Förderung endet im Monat des tatsächlichen Betreuungsbeginns (§ 25 Abs. 2 AVBayKiBiG).

Zu Abs. 7

Die Vorschrift stellt sicher, dass Art. 2 Abs. 3 und Abs. 5 nicht nur für Elternteile, sondern auch für Berechtigte nach Art. 1 Abs. 2 und 3 gilt. Das Gesetz widerspricht dem Familienrecht nicht. Es bleibt notwendig, die Vorgaben zum Sorgerecht zu berücksichtigen. Daher müssen sowohl die tatsächliche Betreuungssituation als auch die gesetzlichen Regelungen zur elterlichen Sorge bei der Prüfung des Anspruchs angemessen beachtet werden.

Zu Art. 3 (Zweckbindung und Verhältnis zu anderen Leistungen)

Zu Abs. 1

Das Bayerische Landesbetreuungsgeld würdigt unabhängig vom gewählten Familien- und Betreuungsmodell die Erziehungsleistung der Eltern und soll ihnen Gestaltungsspielraum für die frühe Förderung ihrer Kinder geben, weshalb es keine existenzsichernde Leistung ist und nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden darf.

Zu Abs. 2

Erhält die berechtigte Person andere vergleichbare Leistungen nicht für den gesamten Lebensmonat des Kindes, sondern nur für einen Teil dieses Monats, darf auch nur ein entsprechender anteiliger Betrag auf das Landesbetreuungsgeld angerechnet werden. Wird eine solche vergleichbare Leistung noch nicht beantragt, besteht zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Landesbetreuungsgeld, die Auszahlung ruht jedoch in der Höhe, in der die vergleichbare Leistung hätte bezogen werden können, bis ein entsprechender Antrag gestellt wird. Ähnliche Leistungen werden auf das Bayerische Landesbetreuungsgeld angerechnet, um Doppelleistungen auszuschließen.

Zu Art. 4 (Zusammentreffen von Ansprüchen)

Das Landesbetreuungsgeld kann nur an die Person gezahlt werden, die die Eltern als Berechtigten bestimmen. Änderungen wirken erst ab dem nächsten Monat.

Zu Art. 5 (Antragstellung)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift baut auf § 7 Abs. 1 BEEG auf.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift soll Eltern und Behörden das Antragsverfahren erleichtern, indem sie eine zeitnahe Antragstellung verlangt. So wird sichergestellt, dass aktuelle Angaben verwendet werden.

Zu Abs. 3

Die Gewährung des Bundeselterngeldes und des Landesbetreuungsgeldes erfolgt durch dieselbe zuständige Behörde, weshalb es für Eltern sinnvoll ist, wenn bereits übermittelte Daten – insbesondere aus dem Elterngeldantrag – auch für das Landesbetreuungsgeld verwendet werden können.

Zu Art. 6 (Rechtsweg)

Die Bestimmungen entsprechen § 13 BEEG.

Zu Art. 7 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu Abs. 1

Ordnungswidrig handelt, wer – wie in Abs. 1 vorgesehen – gegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und/oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) verstößt.

Zu Abs. 2

Entsprechend kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 4 000 € geahndet werden.

Zu Art. 8 (Verwaltungsverfahren)

Um eine bürgerfreundliche Antragstellung gemäß Art. 5 Abs. 3 sicherzustellen, wird darauf geachtet, Überschneidungen mit § 35 SGB I zu vermeiden.

Zu Art. 9 (Inkrafttreten)

Mit Inkrafttreten am 1. Juni 2026 soll nach der Streichung des Familiengeldes eine rasch verfügbare, direkte Familiengeldleistung eingeführt werden, um tatsächliche Wahlfreiheit für Familien zu gewährleisten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Elena Roon

Abg. Thomas Huber

Abg. Franz Schmid

Abg. Julian Preidl

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Julia Post

Abg. Doris Rauscher

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm u. a. und Fraktion (AfD)

Bayerisches Landesbetreuungsgeldgesetz (BayLBGG) (Drs. 19/9716)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich der Kollegin Elena Roon von der AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Elena Roon (AfD): Sehr geehrte Damen und Herren, liebes Präsidium! Wir alle erinnern uns: Vor über zehn Jahren gab es auf Bundesebene das Betreuungsgeld. Es wurde von der damaligen Familienministerin Kristina Schröder eingeführt und sollte eine Lücke im Gesetzbuch schließen; denn mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz stellte sich ganz logisch die Frage: Was ist eigentlich mit den Eltern, die keine öffentliche Betreuung ihrer Kinder unter drei Jahren in Anspruch nehmen wollen oder können? – Die Lösung: das Betreuungsgeld. Es gab dafür sogar einen eigenen Paragraphen im Sozialgesetzbuch, nämlich § 16 Absatz 5. Dort hieß es ganz klar: Ab 2013 soll für Eltern, die ihre ein- bis dreijährigen Kinder nicht in Einrichtungen betreuen lassen, eine monatliche Zahlung, zum Beispiel ein Betreuungsgeld, eingeführt werden.

Dieser Absatz ist nicht aus einer Laune heraus entstanden, das wurde nicht geschrieben, weil Angela Merkel gerade einen guten Tag hatte. Nein, das hatte einen verfassungsrechtlich guten Grund, nämlich den Artikel 6 unseres Grundgesetzes. Die Pflege und Erziehung der Kinder sind nicht nur das natürliche Recht der Eltern, sondern auch ihre zuvörderst obliegende Pflicht, was so viel heißt wie, dass der Staat keine einheitliche Erziehungsform vorschreiben darf.

Dessen ungeachtet wurde die damalige Familienministerin von links-grünen Politikern massiv angefeindet, als "Herdprämien-Ministerin" verspottet und als ewig gestrig dargestellt. Die Wenigsten verstanden damals, dass es um das Grundgesetz, um Gleichberechtigung, um eine echte Wahlfreiheit für Familien ging.

Wir als AfD möchten Familien unterstützen, egal für welches Erziehungsmodell sie sich entscheiden; denn der Primat der Erziehung liegt nicht beim Staat, sondern bei den Eltern. Sie wissen am besten, was für ihre Kinder gut ist und was nicht.

(Beifall bei der AfD)

Das sah die CSU früher übrigens genauso. Aber das ist vorbei. Deshalb wurde das Betreuungsgeld, nachdem es zur Ländersache erklärt wurde, in Bayern weitergeführt und später sogar zum Familiengeld ausgebaut. Doch wie immer wurde etwas versprochen und nicht eingehalten.

Durch die Abschaffung des Familiengeldes geht nun dieser Ansatz von Gleichberechtigung und Wahlfreiheit verloren. Nur noch Sachsen hält – völlig zu Recht – an seinem Landeserziehungsgeld fest. Es unterstützt Familien, Eltern, die sich für eine längerfristige eigene häusliche Betreuung des Kindes entscheiden. Der Staat gibt für Fremdbetreuung monatlich etwa 1.200 Euro bis 1.800 Euro aus. Eltern, die sich selbst um ihre Kinder kümmern, gehen dabei leer aus. Nicht einmal die 250 Euro hat man ihnen gelassen. Das ist schlicht ungerecht.

Noch mal: Jede Familie soll selbst entscheiden können, ob sie ihr Kind zu Hause betreut oder ihr Kind institutionell betreuen lässt. Echte Wahlfreiheit bedeutet aber nicht nur, dass genügend Krippenplätze vorhanden sind, wie es uns die Staatsregierung gerne erzählt; echte Wahlfreiheit bedeutet auch, dass diejenigen ebenfalls unterstützt werden, die sich bewusst dafür entscheiden, ihre Kinder unter drei Jahren zu Hause zu betreuen. Auch oder gerade diese Leistung verdient Anerkennung.

Unser Konzept sieht deshalb vor, dass jede Familie in Bayern, die ihre Kinder unter drei Jahren zu Hause betreut, 200 Euro im Monat erhält. Uns war dabei die Staffe- lung für weitere Kinder besonders wichtig. Geschwister sind doch etwas Schönes. Für das zweite Kind sollen es 250 Euro sein, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro Landesbetreuungsgeld. Das Landesbetreuungsgeld soll vom 13. bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats bezogen werden können, unabhängig vom Einkommen.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zum alten Betreuungsgeld: Unser Modell bezieht auch die Großeltern als Leistungsbezieher ein, wenn sie sich tagsüber um ihre Enkel- kinder kümmern, während die Eltern des Kindes arbeiten. Ganz ehrlich: Das haben sie doch verdient; denn viele junge Familien werden mir definitiv zustimmen: Was würden wir eigentlich ohne Omas und Opas machen? Sie leisten Unglaubliches, und das soll auch anerkannt werden.

(Beifall bei der AfD)

Familiärer Zusammenhalt ist nach wie vor ein Grundpfeiler unserer Gesellschaft und die Seele Bayerns. Das sehen wir besonders in der Kinderbetreuung, aber auch in der Pflege, weshalb wir das fördern und unterstützen möchten.

Und ja: Natürlich gibt es nichts umsonst im Leben, auch das Landesbetreuungsgeld nicht. Bei einer Betreuungsquote von 33 % im U-3-Bereich wären das rund 450 Millio- nen Euro pro Jahr. Dieses Geld wäre gut investiert und soll über die frei werdenden Mittel des Familiengeldes finanziert werden.

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin.

Elena Roon (AfD): Unsere Kinder müssen es uns wert sein. Sie sind unsere Zukunft.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Thomas Huber für die CSU-Fraktion.

Thomas Huber (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, lieber Herr Ministerpräsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wir beraten heute den Gesetzentwurf der AfD-Fraktion, der auf den ersten Blick freundlich klingt: Ein sogenanntes Landesbetreuungsgeld, ausgezahlt an Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen. Und ja, es ist völlig unbestritten, dass Eltern Tag für Tag Großartiges leisten. Familien sind das Fundament unserer Gesellschaft. Kinder großzuziehen bedeutet Verantwortung, Liebe, Zeit, Organisation und oft auch große Belastungen. Deshalb verdienen Familien Unterstützung und verlässliche Rahmenbedingungen, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen.

Aber genau deshalb müssen wir sehr genau hinschauen, was die AfD-Fraktion hier tatsächlich vorschlägt. Ich sage gleich einmal zu Beginn: Dieser Gesetzentwurf ist keine Politik für die Zukunft unserer Kinder, sondern eine Politik von gestern. Deshalb werden wir ihn auch ablehnen.

Schauen wir doch einmal genau, was die AfD-Fraktion wirklich will. Die AfD-Fraktion schlägt vor, Eltern monatlich 200 bis 300 Euro zu zahlen, aber nur unter einer Bedingung: wenn sie keinen staatlich geförderten Kita- oder Tagespflegeplatz nutzen. Das ist der entscheidende Punkt in diesem Gesetz. Das ist keine allgemeine Familienleistung, liebe AfD, das ist auch keine neutrale Unterstützung – das ist ein finanzieller Anreiz, Kinder gerade nicht in eine Kita zu geben.

Wahlfreiheit bedeutet aber für uns, dass Familien selber entscheiden können, was zu ihrem Leben passt, ohne dass der Staat sie in die eine oder andere Richtung drängt. Die AfD koppelt Geld an Verzicht. Das ist Lenkung, liebe AfD, und nicht Freiheit.

Wir müssen uns doch bitte ehrlich machen: Kindertagesbetreuung ist heute nicht nur Betreuung. Kita ist frühkindliche Bildung, Sprachförderung, Integration und Chancengerechtigkeit von Anfang an. Gerade für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf ist frühe Förderung entscheidend.

Die Anforderungen sind in den letzten Jahren massiv gestiegen. Die Zahlen aus dem Sozialministerium zeigen sehr deutlich, wie stark der Druck gewachsen ist. Die

Zahl der Kinder in bayerischen Kitas ist seit 2010 um 43 % gestiegen. Die Zahl der Fachkräfte hat sich mehr als verdoppelt. Die Zahl der Kinder mit Sprachförderbedarf oder mit Migrationshintergrund ist um über 100 % gestiegen. Das zeigt: Unser System steht unter enormem Druck, ist aber zugleich wichtiger denn je. Wer jetzt Geld dafür zahlt, dass Kinder dem System fernbleiben, der löst kein Problem – er verschiebt es.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzentwurf würde nach eigenen Angaben rund 450 Millionen Euro pro Jahr kosten, plus Verwaltungskosten plus Einführungskosten. 450 Millionen Euro für eine neue Geldleistung, die Betreuung zu Hause belohnt.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, diese Mittel fehlen dann aber dort, wo sie am dringendsten gebraucht werden, nämlich in den Einrichtungen selbst. Viele Träger haben uns klar gesagt: Ohne zusätzliche Unterstützung drohen Beitragserhöhungen, die Eltern zahlen müssen, reduzierte Öffnungszeiten, die die Eltern ausbaden müssen, oder sogar Gruppenschließungen, die auch die Eltern ausbaden müssen.

Was haben wir gemacht? – Bayern hat einen anderen Weg gewählt. Wir erhöhen die staatliche Betriebskostenförderung – übrigens seit Beginn dieses Jahres um 10 % – automatisch und unbürokratisch. Bis zum Jahr 2030 investieren wir zusätzlich rund 3 Milliarden Euro in die Kindertagesbetreuung. Das ist Zukunftspolitik. Das ist echte Unterstützung und Entlastung für Familien, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der CSU)

Ein weiterer Punkt ist mir wichtig: Dieses Betreuungsgeld ist nicht nur finanzpolitisch falsch, sondern es ist auch gesellschaftspolitisch ein Rückschritt. Es wirkt – mit Verlaub – wie eine Herdprämie. Es setzt einen Anreiz, dass vor allem Frauen länger aus dem Beruf gedrängt werden. In einer Zeit, in der wir überall Fachkräfte suchen – in der Pflege, in der Bildung und in der Wirtschaft – wäre es das völlig falsche Signal. Wir brauchen Vereinbarkeit und keinen Rückzug. Wir brauchen starke Kitas und keine Prämien fürs Fernbleiben.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Und noch etwas: Dieses Modell ist auch regional und sozial ungerecht. In Ballungsräumen wie München oder Nürnberg reicht ein Betrag von 200 Euro niemals aus, um einen Verdienstausschlag aufzufangen. Dort wird kaum jemand ernsthaft frei wählen können; und in ländlichen Regionen könnte der Anreiz noch stärker wirken. Genau dort fehlen aber ohnehin schon Plätze, Fachkräfte und Angebote. Das heißt: Das Gesetz würde Ungleichheiten verstärken, statt sie abzubauen. Familienpolitik darf aber nicht nach Postleitzahl funktionieren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir als CSU sagen: Familien brauchen mehr als Symbolpolitik. Familien brauchen verlässliche Strukturen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der AfD, Familienpolitik besteht nicht darin, hier und da eine Prämie auszuschütten. Familienpolitik heißt: verlässliche Betreuungsplätze, gute Qualität, starke Fachkräfte, Unterstützung für Kommunen und Träger, echte Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Auch wissenschaftlich gibt es einen klaren Befund. Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung sagt ausdrücklich: Verlässliche Kinderbetreuung wirkt auf Familienentscheidungen stärker als Transferleistungen. Mit anderen Worten: Ein sicherer Kitaplatz ist oft mehr wert als ein monatlicher Scheck.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die AfD verkauft ihren Gesetzentwurf als familienfreundlich; er ist es aber nicht. Er schafft keine Plätze. Er verbessert keine Qualität. Er löst keinen Fachkräftemangel. Er stärkt nicht die Chancengerechtigkeit, und er zieht Mittel aus dem System ab und belohnt den Rückzug aus Bildung und Betreuung. Das ist weder modern noch sozial und auch nicht zukunftsfähig. Wir als CSU sagen: Familien brauchen nicht Politik von gestern, sondern Verlässlichkeit von morgen. Familien brauchen starke Kitas, gute Bildung und eine echte Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

(Beifall bei der CSU)

Genau darin investieren wir Tag für Tag. Deshalb lehnen wir diesen Gesetzentwurf entschieden ab. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich der Kollegin Elena Roon das Wort.

Elena Roon (AfD): Lieber Kollege Huber, Sie haben das Familiengeld gestrichen. Es geht um circa 800 Millionen Euro. Das Geld ist da. Es steht Familien auch zu. Es ging in meiner Rede über das Landesgeld für Kinder, die zu Hause betreut werden. Sind Ihnen diese Kinder komplett egal?

Thomas Huber (CSU): Liebe Kollegin Roon, das Familiengeld war eine wirkungsvolle und ergänzende finanzielle Unterstützung, die in wirtschaftlich erfolgreichen Zeiten eingeführt wurde, als wir es uns leisten konnten, diese Leistung als Sonderleistung bzw. freiwillige Leistung zusätzlich einzuführen. Die Kosten der Kitas sind aber mittlerweile gestiegen. Die Bedarfe sind gestiegen. Wir haben das alles nicht bei der Abschaffung, sondern bei der Umschichtung der Mittel diskutiert. Geld ist einfach nicht vermehrbar. Wir machen eine verantwortungsvolle Finanzpolitik. Wir machen eine verantwortungsvolle Familienpolitik, und deswegen haben wir umgeschichtet, um Betriebsschließungen mit verheerenden Folgen für Träger, Kommunen und Familien zu verhindern. Wir mussten priorisieren. Wir haben die Verantwortung übernommen und haben priorisiert. Das Familiengeld war damals eine zusätzliche Leistung. Das gesamte Geld, die 800 Millionen Euro aus dem Familiengeld und Krippengeld, fließt in das System. Das frei werdende Geld wird bis zum Jahr 2030 sukzessive in das System gegeben, um diese Strukturen zu sichern. Ich bin der festen Überzeugung, dass sichere Bildungs- und Betreuungsstrukturen besser sind als eine einmalige finanzielle Leistung für die Familien.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Elena Roon (AfD))

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Franz Schmid für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Franz Schmid (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Herr Huber, das Familiengeld war in erster Linie ein Wahlkampfversprechen der CSU an die Familien.

(Thomas Huber (CSU): Wir haben das Familiengeld acht Jahre lang ausgezahlt!)

Das wurde gebrochen, wie so viele Versprechen von Ihnen.

(Beifall bei der AfD)

Die Familien wurden im Regen stehen gelassen.

(Martin Wagle (CSU): So ein Unsinn!)

Das muss man immer wieder erwähnen.

(Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

Familien in Deutschland, aber auch in Bayern werden mittlerweile wie politische Außenseiter behandelt. Ihnen wurden einfach mal so 250 Euro im Monat weggenommen. Steuerlich spielt es kaum eine Rolle, ob auf der Lohnsteuerkarte Kinder eingetragen sind oder nicht. Natürlich gibt es das Kindergeld; aber den wirklich großen Wurf machen steuerlich doch Paare, die heiraten und kinderlos bleiben. Genau deshalb fordert die AfD seit Jahren den Ausbau des Ehegattensplittings hin zu einem Familiensplitting. Damit würden wir nicht nur etwas gegen Kinderarmut tun, sondern auch wieder einen spürbaren Familienlastenausgleich schaffen.

Das Problem an der ganzen Sache sind eindeutig unzeitgemäße Politiker, die offenbar immer noch an Adenauers "Kinder bekommen sie immer" glauben. Dabei sollte doch jeder in der Lage sein, eine Bevölkerungsstatistik zu lesen. Seit vierzig Jahren schreit diese Statistik: Macht endlich Familienpolitik! – Und jetzt soll meine Generation die Zeche zahlen, weil über Jahrzehnte hinweg zu wenig für Familien getan wurde?

(Martin Wagle (CSU): So ein Schmarrn!)

Die Generation der Babyboomer unterstellt uns, wir wären faul und sollten einfach mehr arbeiten. Söder sagt: Eine Stunde am Tag mehr zu arbeiten würde schon viel helfen. Und warum? – Weil Fachkräfte fehlen. Dabei haben Sie doch Millionen angeblicher Fachkräfte zu uns in Land geholt, die jetzt unser Sicherungssystem kollabieren lassen. "Wertvoller als Gold", hieß es. "Familienpolitik für Nachwuchskräfte"? – Fehl-anzeige.

Ganz ehrlich: Bei dieser Politik kann man es niemandem übel nehmen, wenn er kinderlos bleibt. Wer heute Kinder hat, ist der Gelackmeierte. Ein Kind kostet Eltern nicht nur Rente, sondern in der Summe fast so viel wie ein kleines Einfamilienhaus. Das ist ein Vermögen, das Kinderlose später in ihrem Ferienhäuschen abfeiern. Ist das gerecht? – Seniorinnen, die Kinder haben, kämpfen im Alter mit niedrigeren Renten und kümmern sich zeitgleich liebevoll um ihre Enkel. Sie unterstützen ihre eigenen Kinder, damit diese wiederum die Renten der Kinderlosen finanzieren. Das hat wenig mit Gerechtigkeit oder Solidargemeinschaft zu tun. Und jetzt soll auch noch die Teilzeitarbeit ausgemerzt werden. Ich bitte Sie!

Wie familienunfreundlich die Union ist, zeigt sich auch im aktuellen Gesetzentwurf zur Grundsicherung. In ihm ist geplant, dass, wer Kinder hat, bereits nach dem ersten Geburtstag des Kindes wieder arbeiten muss, als ob im Bürgergeld die vielen Mütter und Alleinerziehenden das Problem wären. Die 50 % Ausländer sind Ihnen egal.

Wer sind denn diejenigen, die gesellschaftliche Aufgaben übernehmen? Wer sind denn diejenigen, die zu Hause pflegen? Wer sind denn die Turnlehrerinnen und dieje-

nigen, die Chorproben organisieren? Wer sind denn diejenigen, die vormittags in den Kindergarten oder in die Schulen kommen und Vorlesepatenschaften übernehmen? – Das sind sicherlich nicht die woken Vollzeitmamas, sondern die familiennahen Mütter, die bewusst gar nicht oder nur in Teilzeit arbeiten. Das ist ein Luxus, den sich leider nicht alle leisten können. Viele müssen den vorprogrammierten psychischen Dauerstress in Kauf nehmen. Fragen Sie doch mal, warum die psychischen Erkrankungen besonders bei Frauen steigen! – Weil sie die Doppelbelastung kaum noch schultern können. Das liegt nicht an einer fehlenden Kinderbetreuung. Selbst dann, wenn das Kind gut betreut ist, bleibt trotzdem alles andere an den Müttern hängen.

Deshalb ist dieses Gesetz genau das, was junge Familien brauchen. Es geht nicht nur um eine finanzielle Unterstützung während der ersten Jahre des Familienzuwachsens, sondern um Entlastung, Anerkennung, Gleichberechtigung und Wertschätzung. Wir fordern und begrüßen es, wenn sich junge Mütter bewusst dafür entscheiden, die ersten Jahre – und wir sprechen bei diesem Gesetzentwurf ja nur vom 13. bis 36. Lebensmonat – bei ihren Kindern zu Hause zu bleiben. In Bayern tut das übrigens die große Mehrheit der Mütter von Kindern unter drei Jahren. Mir persönlich ist keine junge Mutter bekannt, die ihr Kind in diesem Alter gerne abgibt, wenn sie es aus finanziellen Gründen nicht muss. Zudem ist den berufstätigen Müttern wenig geholfen, wenn Krippenplätze auf Teufel komm raus ausgebaut werden. Sie wünschen sich Qualität statt Quantität. Ein Landesbetreuungsgeld würde das System nachhaltig entlasten und wäre eine Win-win-Situation für alle.

Bevor jetzt wieder das Argument der frühkindlichen Bildung kommt, wie Herr Huber das angekündigt hat, stelle ich klar: Ich frage mich schon, warum es den Kindern trotz deutlich besserer frühkindlicher Betreuung bildungstechnisch und psychisch immer schlechter geht – vielleicht deshalb, weil wir die Rolle der Eltern unterschätzt haben. Dauergestresste Mütter und Väter, die finanziell und zeitlich überfordert sind, können sich einfach nicht so um ihre Kinder kümmern, wie sie es vielleicht brauchen. Deshalb dürfen wir als Politik den Schwarzen Peter nicht den Eltern zuschieben, sondern

müssen endlich gute Rahmenbedingungen schaffen. Die Lösung liegt nicht im stärkeren Ausbau von Betreuungsplätzen, auch wenn gewisse Leute hier im Haus daran Interesse haben. Wir müssen jungen Familien mehr finanzielle Freiräume schaffen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht jetzt der Kollege Julian Preidl.

Julian Preidl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die AfD spricht in ihrem Gesetzentwurf von den Anforderungen moderner Elternschaft und Überlastung. Da bin ich genau der Richtige, der für unsere Fraktion spricht: Wir haben einen einjährigen Sohn zu Hause. Ich weiß also, worum es geht, was die jungen Menschen im Land beschäftigt. Es gibt auch einen Bericht, den ich Ihnen wirklich ans Herz lege; und zwar ist das der Bericht "Eltern im Fokus 2025". Das ist eine repräsentative Umfrage mit über 1.000 Teilnehmern. Da ist übrigens der Parameter für das Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Vergleich zu 2024 und 2023 deutlich gesunken. Die Situation in Bayern hat sich also deutlich verbessert. Das, was Sie hier behaupten, ist rückläufig und ist so, wie Sie es formulieren, faktisch auch falsch.

Was belastet denn derzeit die jungen Familien in unserem Land? – Auf Platz eins – Zitat –: "Sorgen aufgrund der weltpolitischen (Sicherheits-)Lage". Und jetzt stellen sich genau diejenigen hin, die hier prorussisch argumentieren, die Menschen polarisieren, teilweise rassistische Äußerungen zum Thema Migration und Ausländern machen; die Partei, die nur von Spaltung, Hetze und Verunsicherung lebt, die belastet eigentlich die Familien da draußen, anders als der Staat, der für sie etwas tut. Wir entlasten die Familien, ihr belastet die Familien.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU und der SPD)

Wenn ich mir die Rede vom Kollegen Franz Schmid anhöre, dann weiß ich ganz genau, worum es bei diesem Gesetzentwurf hier geht: Es geht um einen billigen Trick, und zwar um das Gegeneinander-Ausspielen von Kinderlosen und Familien, das Gegeneinander-Ausspielen von gesellschaftlichen Gruppen mit irgendwelchen veralteten Lösungsmethoden. Das ist kein proaktiver Ansatz, mit dem wir die Familien in Bayern stärken.

Wir brauchen viel mehr Betreuungskapazität, wir müssen sie erhöhen und auch die Qualität Stück für Stück verbessern. Deswegen braucht es in Bayern echte Wahlfreiheit. Man kann wirklich entscheiden – das kann ich aus meiner persönlichen, privaten Erfahrung bestätigen – zwischen der Nutzung von staatlicher Infrastruktur oder der Erziehung zu Hause.

Meine Damen und Herren, bis 2030 investiert Bayern zusätzliche drei Milliarden Euro in die Kinderbetreuung, also in die staatliche Infrastruktur. Dafür sind wir zuständig, und wenn ich mir anschau, wie dieses staatliche Angebot genutzt wird, dann stelle ich fest, es wird immer mehr genutzt. Die Infrastruktur wird immer mehr gebraucht, und es ist sinnvoll, dass wir den Weg gehen, den wir eben im Moment gehen.

Für die, die das Kind zu Hause betreuen – wie es in meinem Fall auch ist, und zwar durch meine Frau –, gibt es kostenlose Schwangerschaftsberatung, Vernetzung und Austausch. Es gibt ein großes Beratungsangebot, ein Informationsangebot und auch noch ein zusätzliches flexibles Betreuungsangebot.

Das heißt, das ist der lebende Beweis dafür, dass wir in Bayern dafür sorgen, dass es den Familien gut geht, dass unser Sozialministerium ein Familienministerium ist. Unser Kultusministerium unterstützt insbesondere auch im Hinblick auf das Thema Ganztage, der auch immer mehr in den Fokus genommen wird, der auch immer mehr genutzt wird. Wir haben viele Ministerien, die sich um die Eltern kümmern, die dafür sorgen, dass man hier in Bayern echte Wahlfreiheit hat.

Im Gesetzesentwurf wird auch davon gesprochen, dass die Bedeutung qualitativer Zeit für den Bildungserfolg enorm ist. Richtig! In dem Punkt kann ich mitgehen. Aber es geht hier – und Sie sagen es in Ihrem Gesetzesentwurf auch – um die qualitative Zeit. Wenn ich mir die Zeit einteilen kann, weil ich weiß, wann zu Hause betreut wird und wann ich in die Arbeit gehen kann, dann habe ich auch die sogenannte Quality Time zu Hause, und dann habe ich auch Zeit für meine Familie. Das heißt, diese Einteilung und das Erziehungsangebot, das es gibt, sorgen auch dafür, dass ich mir auch wirklich Zeit für meine Kinder nehmen kann, wenn ich zu Hause bin, statt immer nur nebenbei auf die Kinder aufzupassen, hier mal was zu machen, da mal was zu machen. Hier sorgen wir uns also auch um die Verbesserung der Familiensituation in Bayern.

Ich habe vorhin von Frau Roon gehört, dass das Geld jetzt da ist, weil es mit dem Familiengeld usw. so gelaufen ist, wie es eben gelaufen ist. Es gibt einen Unterschied zwischen Oppositionsarbeit und Regierungsverantwortung. Wir haben – wie es Herr Huber schon gesagt hat – gestiegene Kosten und erhöhte Bedarfe, weil die Eltern das immer mehr annehmen, was wir ihnen im Freistaat bieten. Das heißt, der Trend geht eher zur Betreuung statt zur Erziehung zu Hause. Wegen dieser erhöhten Kosten und weil wir Verantwortung übernehmen müssen, müssen wir eben auch der Realität ins Auge schauen und manchmal auch unschöne Dinge entscheiden, natürlich unschön für die jungen Familien, aber wir investieren dafür in eine verbesserte Infrastruktur.

Deshalb, aufgrund der positiven Entwicklungen hier in Bayern, lehnen wir diesen Gesetzentwurf insgesamt ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Frau Kollegin Elena Roon hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Elena Roon (AfD): Lieber Kollege Preidl, Sie reden immer von rassistischen Sachen. Bis jetzt habe ich von den FREIEN WÄHLERN in meine Richtung immer wieder

rassistische Äußerungen bekommen. Begründen Sie das bitte mal. Ist das bei den FREIEN WÄHLERN normal?

Julian Preidl (FREIE WÄHLER): Die Frage hat erstens mit der Sache überhaupt nichts zu tun,

(Widerspruch des Abgeordneten Ulrich Singer (AfD))

und zweitens ist doch allseits bekannt und bewiesen, dass die AfD rassistische Äußerungen gegenüber Migranten macht, dafür sogar Künstliche Intelligenz in den sozialen Medien nutzt, Hass und Hetze verbreitet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU, der GRÜNEN und der SPD – Zuruf der Abgeordneten Elena Roon (AfD) – Weitere Zurufe von der AfD)

Wir FREIE WÄHLER sind eine liberale und offene Partei. Wir stellen uns der Realität, wir sind in den Kommunen und wissen, wie es dort steht, wie wichtig auch die Migration ist, wenn es um die Hotellerie, Gastronomie und viele Berufe in der Pflege geht. Wir sind da wirklich eine offene Partei und eine liberale Partei.

(Zuruf des Abgeordneten Christoph Maier (AfD))

Ich habe auch im Sozialausschuss nie das Gefühl, dass Sie rassistisch – –

(Zuruf der Abgeordneten Elena Roon (AfD))

– Ich habe es im Parlament gemacht?

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Keine Zwischengespräche, bitte.

(Unruhe bei der AfD)

Julian Preidl (FREIE WÄHLER): Es ist übrigens keine rassistische Beleidigung, wenn man öffentlich macht, dass Sie Wahlbeobachterin für Putin in Russland sind. Da ist nichts Rassistisches dabei. Das ist die Realität.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der GRÜNEN und der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Julia Post für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Julia Post (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die AfD bringt heute einen Gesetzentwurf für ein Landesbetreuungsgeld ein, für Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen; nicht ergänzend, nicht freiwillig, sondern ausdrücklich statt öffentlicher Betreuung. Das ist kein familienpolitischer Vorschlag, das ist ein politisches Programm zur Rückabwicklung gesellschaftlicher Realität.

Es lohnt sich, genau hinzusehen, was hier eigentlich verhandelt wird und in welchem Geist die AfD Familienpolitik betreibt. Die AfD schreibt in ihrem Grundsatzprogramm:

"Die Alternative für Deutschland bekennt sich zur traditionellen Familie als Leitbild."

Das klingt harmlos, ist es aber nicht; denn später folgt der entscheidende Satz:

"Vielmehr muss mittels einer aktivierenden Familienpolitik eine höhere Geburtenrate der einheimischen Bevölkerung [...] erreicht werden."

Das ist keine Familienpolitik, das ist Bevölkerungspolitik. Hier geht es nicht um Unterstützung, hier geht es um Steuerung, um Normierung, um die politische Festlegung, wer dazugehört und wer bitte zu Hause bleiben soll.

Als Sahnehäubchen obendrauf gibt es dann – Antrag von 2020 im Bundestag – das sogenannte Baby-Willkommendarlehen: 10.000 Euro Kredit, der sich mit jedem weiteren Kind reduziert. Kinder als Tilgungsplan, Familien als demografisches Werkzeug

– das ist kein Angebot, das ist ein Lenkungsinstrument. Demokratische Familienpolitik sagt nicht, ihr sollt mehr Kinder bekommen; sie sagt: Wenn du ein Kind willst, soll es nicht an Geld, Zeit, Angst oder fehlender Infrastruktur scheitern. – Das ist der fundamentale Unterschied, und deshalb lehnen wir diesen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Damit ist zum Gesetzentwurf der AfD auch alles gesagt. Ich finde, lassen Sie uns die Zeit deshalb sinnvoll nutzen. Schauen wir auf den größeren Kontext und darauf, was Familien wirklich brauchen. Wir führen nämlich gerade eine Debatte über sogenannte Lifestyle-Teilzeit. Teilzeit soll erlaubt bleiben, wenn man einen guten Grund hat, zum Beispiel Carearbeit. Die unausgesprochene Botschaft dahinter finde ich brutal ehrlich: Macht ihr ruhig weiter eure kostenlose Sorgearbeit. Teilzeit schützt euch vor Überlastung. Schön, und Altersarmut ist bedauerlich. Das ist keine moderne Arbeitsmarktpolitik, das ist bequem, und es ist strukturell frauenfeindlich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt hat sich auch noch der Ministerpräsident zu Wort gemeldet und erklärt, eine Stunde mehr arbeiten sei doch nicht zu viel verlangt. Meine Frage ist simpel: Was tun Sie eigentlich dafür, dass Menschen mehr arbeiten können? Der Kitausbau stockt, die Betreuung ist nicht verlässlich, Pflegeplätze fehlen, das Ehegattensplitting bleibt unangetastet, und hier in Bayern wird sogar familienpolitische Teilzeit eingeschränkt. Wer mehr Leistung fordert, muss endlich die Voraussetzungen schaffen; alles andere ist moralische Belehrung ohne politische Substanz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ja, dieses Land braucht Reformen, aber dann lassen Sie uns doch einmal über die Ursachen sprechen und da rangehen, nach vorne denken und keine Scheindebatten führen. Wir müssen gute Bedingungen für Familien schaffen. Wir brauchen eine verlässliche, qualitativ hochwertige Kitainfrastruktur mit kleineren Gruppen, mit gutem

Personalschlüssel, mit guten Arbeitsbedingungen für das Kitapersonal, aber das allein reicht nicht. Wir müssen Carearbeit fair verteilen. Wir brauchen ein höheres Elterngeld, das Partnerschaftlichkeit nicht nur predigt, sondern sie auch ermöglicht.

Wir müssen auf den Alltag schauen; nur ein Beispiel: Eltern haben rund 30 Tage Urlaub im Jahr, Kinder aber 14 Wochen Ferien. Das ist kein individuelles Organisationsproblem, das ist ein systemischer Konstruktionsfehler. Warum denken wir Elternzeit nicht neu? In Skandinavien gibt es beispielsweise Modelle mit Elternzeitkonten über 480 Tage pro Kind, davon ein fester Anteil exklusiv für jeden Elternteil. Wird er nicht genommen, verfällt er. Diese Zeit kann flexibel tage- oder stundenweise genutzt werden, bis das Kind etwa acht Jahre alt ist, auch um Ferien und Betreuungslücken abzufedern. Das ist vorausschauend, das ist partnerschaftlich, und das sind gute Strukturen. Ich wünsche mir, dass wir gemeinsam mehr über solche Ideen und Lösungen sprechen und keine Scheindebatten führen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Für die SPD-Fraktion: Frau Kollegin Doris Rauscher, bitte.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf der AfD ist kein Beitrag zu guter Familienförderung; er ist ein Angriff auf moderne Familienpolitik und Gleichstellung. Sogar die CSU – ich fand es fast leicht amüsan – spricht davon: Das hört sich fast wie eine Herdprämie an. – Da sage ich als Sozialdemokratin: Guten Morgen, gut erkannt.

Der Vorschlag der AfD ist aber tatsächlich aus der Mottenkiste. Der Gesetzentwurf ist ganz klar: Nur wer keine Kita nutzt, bekommt Geld. Wer arbeiten geht und einen Kitaplatz braucht, bekommt nichts. Das steht so im Gesetzentwurf in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4. Es steht eigentlich auch im AfD-Wahlprogramm: Frauen sollen Vollzeitmütter sein. Das Ziel, Frauen zurück an den Herd, ist 1950 und nicht 2026, liebe AfD.

(Beifall bei der SPD)

Auch die SPD kritisierte – Sie erinnern sich – vor Weihnachten durchaus die noch dazu rückwirkende Streichung von Familien- und Krippengeld durch die Staatsregierung. Das war ein großer Vertrauensbruch gegenüber allen Familien in Bayern. Beim Familiengeld hatten Eltern wenigstens eine echte Wahl: Kita oder Betreuung zu Hause, beides wurde mit 250 Euro gefördert. Beim AfD-Modell gibt es keine Wahl mehr. Eine Kita zu nutzen, bedeutet 0 Euro, zu Hause zu bleiben, bedeutet 200 bis 300 Euro, je nach Anzahl der Kinder. Das ist keine Wahlfreiheit, das ist ein Rollback für Frauen.

(Beifall bei der SPD)

Damit wollen Sie, liebe AfD, die tradierten Geschlechterrollen reaktivieren und den Emanzipationsfortschritt gefährden. Echte Wahlfreiheit entsteht durch gute, bezahlbare Infrastruktur – da sind wir uns einig – und nicht durch Geldleistungen mit ideologischen Bedingungen. Schauen wir uns an, wer von diesem Gesetzentwurf profitiert und wer verliert: Alleinerziehende – 20 % aller Familien –, die auf Erwerbseinkommen und Kita angewiesen sind, bekommen nach Ihrem Entwurf 0 Euro. Familien mit zwei notwendigen Einkommen, die sich häusliche Betreuung nicht leisten können, bekommen ebenfalls nichts. Das ist sozial hochgradig ungerecht.

Wer zahlt den Hauptpreis für Ihre Politik? – Vor allem Frauen; denn dieser Gesetzentwurf ist ein massiver Angriff auf die Gleichstellung. 95 % derer, die für Kinderbetreuung ihre Erwerbstätigkeit reduzieren, sind nämlich eh schon Frauen. Längere Erwerbsunterbrechungen führen ohnehin zu niedrigeren Renten und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Die durchschnittliche Frauenrente liegt bereits jetzt 40 % unter der der Männer. Die AfD schafft finanzielle Anreize für genau diese Entwicklung: für Altersarmut und Abhängigkeit von Frauen. Das ist systematische Benachteiligung von Frauen.

(Beifall bei der SPD)

Was die SPD will, ist klar: Wir wollen echte Familienunterstützung durch Gebührenfreiheit in der Kita statt rückwärtsgewandte Pseudohilfen. Wir möchten vollständige Gebührenfreiheit sofort im Kindergarten und mittelfristig auch in der Krippe; denn Kitas sind Bildungseinrichtungen. Der Zugang zu Bildungseinrichtungen muss gebührenfrei sein. Das ist verantwortliche Bildungspolitik und verantwortungsvolle Familienpolitik.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Bevor ich Tagesordnungspunkt 3 c aufrufe, darf ich noch kurz darauf hinweisen, dass wir in Abhängigkeit von der Dauer der Ersten Lesung zum nächsten Tagesordnungspunkt planen, auch den Tagesordnungspunkt 3 d gegebenenfalls noch vor der Mittagspause abzuwickeln und dann in die Mittagspause zu gehen.